

## Verbandmittelerstattung – Was Sie darüber wissen sollten!

Verbandmittel sind Produkte, die dazu bestimmt sind, oberflächengeschädigte Körperteile zu bedecken oder deren Körperflüssigkeit aufzusaugen.

Dies sind z. B. Wund- und Heftpflaster ("Pflasterverbände"), Kompressen, Mittel zur feuchten Wundversorgung, Mull- und Fixierbinden, Gipsverbände, Mullkompressen, Nabelkompressen, Stütz-, Entlastungs-, Steif- oder Kompressionsverbände sowie Verbandmittel zum Fixieren oder zum Schutz von Verbänden. Zu den Verbandmitteln zählt auch das Trägermaterial, das arzneilich wirkende Stoffe für oberflächengeschädigte Körperteile enthält.<sup>1</sup>

Insbesondere können sie:

- Blutungen stillen
- Wunden reinigen und vor äußeren Einflüssen schützen
- Granulation fördern
- Heilungsförderndes Mikroklima schaffen, bewahren und/oder wiederherstellen
- Körperteile stützen, verbinden, umhüllen, komprimieren
- Arzneimittel applizieren
- Schmerzen verhindern oder lindern

### Welche Verbandmittel sind erstattungsfähig?

Verbandmittel sind Medizinprodukte, die in Europa den strengen Anforderungen der Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (MDD) genügen müssen. Die nationale Umsetzung in Deutschland ist das Medizinproduktegesetz. In einem Konformitätsbewertungsverfahren, welches zur Kennzeichnung eines Medizinproduktes mit dem CE-Kennzeichen erforderlich ist, werden die grundlegenden Anforderungen an das Produkt geprüft. Dies schließt die Festlegung der Zweckbestimmung ein.

Jedes auf diesem Weg zugelassene Verbandmittel mit CE-Kennzeichnung und Pharmazentralnummer (PZN) ist erstattungsfähig.

### Welche Verbandmittel darf ein Arzt verordnen?

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben Anspruch auf die Versorgung mit Verbandmitteln nach § 31 Abs. 1 SGB V. **Verbandmittel sind verordnungsfähig.** Sie fallen nicht unter die Ausschlussregelung nach § 34 Abs. 1 S. 1 SGB V von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und auch nicht unter die Regelung für arzneimittelähnliche Medizinprodukte nach § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB V.



Der Vertragsarzt wählt das Verbandmittel unter Beachtung der medizinischen Notwendigkeit und des Wirtschaftlichkeitsgebotes aus.



Darüber hinaus sind verschiedene Verbandmittel für die Erst- und Notfallversorgung als Sprechstundenbedarf (SSB) verordnungsfähig. Näheres Regeln die jeweiligen Sprechstundenbedarfsvereinbarungen der KV-Bezirke.

### Gilt aut-idem für Verbandmittel?

Ärzte haben die Möglichkeit durch das Setzen eines aut-idem Kreuzes auf dem Rezept den Austausch eines verordneten Arzneimittels durch ein preisgünstigeres wirkstoffgleiches Arzneimittel in der Apotheke auszuschließen.

Die **aut-idem Regelung nach § 73 Abs.5 SGB V gilt nicht für Verbandmittel**. Als Medizinprodukte unterliegen diese keiner Substitutionspflicht, auch ohne aut-idem Kreuz sind die Produkte gemäß Verordnung abzugeben.

### Warum sind manche Verbandmittel apothekenpflichtig?

Enthalten Verbandmittel arzneilich wirkenden Stoffen sind diese apothekenpflichtig.

### Erstattungsfähigkeit verschiedener Produktkategorien:

#### Hydrogele

Bei Hydrogelen ist der Verbandstoffcharakter nicht sofort erkennbar. Dennoch sind Hydrogele bei entsprechender Indikation verordnungsfähig. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat dies mit Schreiben vom 10. Mai 2004 bestätigt.<sup>2</sup>

#### Wundspüllösungen

Bei Wundspüllösungen ist die eingeschränkte Verordnungsfähigkeit zu Lasten der GKV zu beachten.

**verordnungsfähig:** isotonische Kochsalzlösung, Ringerlösung und Wasser für Injektionszwecke als Medizinprodukte nicht verordnungsfähig; z.B. polyhexanidhaltige Wundspüllösungen.

#### Hautschutzmittel

Ist ein Hautschutzmittel als Verbandmittel zugelassen, ist es bei entsprechender Indikation verordnungsfähig, eine Abklärung mit der entsprechenden Krankenkasse ist anzuraten. Die Verordnungsfähigkeit beruht auf der Zweckbestimmung von Hautschutzmitteln, die vor äußeren Einflüssen schützen, Körperteile verbindet und Schmerzen beim Verbandwechsel verhindern bzw. lindern können.

#### Referenzen:

- 1 Gemeinsamer Bundesausschuss, 15. Mai 2008
- 2 BVMed Info-Karte „Verordnungs- und Erstattungsfähigkeit von Verbandmitteln“, Dezember 2010